



Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung

Seiten 2 - 5: geordnet nach Art des Nachteilsausgleichs

Seiten 6 -10: geordnet nach GdB und Merkzeichen

Menschen mit Behinderung erhalten rechtliche Vergünstigungen, die die finanziellen und ideellen Nachteile einer Behinderung ausgleichen sollen. Sie heißen deshalb Nachteilsausgleiche. Ob Anspruch auf einen Nachteilsausgleich besteht, kann vom Grad der Behinderung, von einem Merkzeichen oder von der konkreten Art der Behinderung abhängen. Viele Nachteilsausgleiche erhalten nur schwerbehinderte Menschen, also Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder höher.

Berücksichtigt sind hier nur solche Nachteilsausgleiche, die an eine Behinderung anknüpfen. Daneben gibt es besondere Nachteilsausgleiche für Kriegsbeschädigte, NS-Verfolgte und Menschen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Für sie gibt es auch besondere zusätzliche Merkzeichen.

Aufgrund des Umfangs können nicht alle Nachteilsausgleiche aufgenommen und nicht für alle Nachteilsausgleiche die Voraussetzungen im Detail dargestellt werden.

Abkürzungen

GdB	Grad der Behinderung
StVO	Straßenverkehrsordnung
LSJV	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr

Merkzeichen

Aufgeführt sind hier nur die Kurzbezeichnungen der Merkzeichen. Die Voraussetzungen sind deutlich differenzierter geregelt. Eine Übersicht über die Voraussetzungen der Merkzeichen finden Sie in der Info Recht Nr. 2.

G	erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erhebliche G ehbehinderung
aG	a ußergewöhnliche G ehbehinderung
H	h ilflos
Bl	b lind
Gl	g ehörlos
RF	Ermäßigung des R undfunkbeitrags
B	Berechtigung zur Mitnahme einer B egleitperson

1. Nachteilsausgleiche, geordnet nach Art des Ausgleichs

1.1. Mobilität: Auto

Nachteilsausgleich	Voraussetzung
Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung um 50 % Zu beantragen beim Zollamt.	Schwerbehinderte, die nicht kostenlos den ÖPNV nutzen
Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung Zu beantragen beim Zollamt.	Merkzeichen aG, H, BI
Lohn- und Einkommenssteuer: Behinderungsbedingte Privatfahrten als „außergewöhnliche Belastungen“	ab GdB 80 oder ab GdB 70 und Merkzeichen G Zu beantragen beim Finanzamt.
Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)	ab GdB 70 oder ab GdB 50 und Merkzeichen G Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch
Sonstige Parkerleichterungen	dazu Info Recht Nr. 3
Behindertenparkplatz und sonstige Parkerleichterungen	Merkzeichen aG oder BI oder Ohnarmigkeit, Phokomelie (z. B. Contergan-Geschädigte) oder Gebrauchsunfähigkeit beider Arme
Fahren in Umweltzonen ohne Plakette	Merkzeichen aG, H oder BI

1.2. Mobilität: Öffentliche Verkehrsmittel

Nachteilsausgleich	Voraussetzung
Deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV (siehe unten) Jahresgebühr von 72 Euro	Merkzeichen G oder GI Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim LSJV
Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV = Straßenbahn, U-Bahn, Linienbus, S-Bahn, RB, RE, IRE <i>Nicht:</i> ICE, IC/EC, Fernbusse	Merkzeichen H oder BI (auch mit Hund) oder Merkzeichen G/GI <i>und</i> Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BVG Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim LSJV
Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson, Nah- und Fernverkehr und durch manche Fluggesellschaften	Merkzeichen B
Kostenlose Unterstützung im Bahnverkehr: Einstieghilfen, spezielle Sitzplätze, Plätze für Menschen mit Rollstuhl oder anderen Hilfsmitteln	mobilitätseingeschränkte Reisende (z. B. gehörlose, schwerhörige, blinde, sehbehinderte, gehbehinderte, kleinwüchsige Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten, mit Greifbeeinträchtigung)

Nachteilsausgleich

Voraussetzung

Ermäßigte Bahncard 25 und 50

ab GdB 70 sowie ab Alter von 60 Jahren und bei voller Erwerbsminderungsrente

1.3. Steuern

Nachteilsausgleich

Voraussetzung

Lohn- und Einkommenssteuer:
Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von
310 € (GdB 30) bis 1.420 € (GdB 100)

gestaffelt nach Grad der Behinderung
bei GdB unter 50 *zusätzlich*:
dauernde Einbuße der körperlichen
Beweglichkeit oder Behinderung aufgrund
Berufskrankheit oder Bezug einer Rente
wegen der Behinderung

Lohn- und Einkommenssteuer:
Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von
3.700 €

Merkzeichen H oder BI

Lohn- und Einkommenssteuer:
Kinderfreibetrag für volljährige Kinder

volljährige Menschen mit einer
Behinderung, die bereits mit Vollendung
des 25. Lebensjahres bestand,
wenn sie behinderungsbedingt ihren
Lebensunterhalt nicht bestreiten können

Lohn- und Einkommenssteuer:
Behinderungsbedingte Privatfahrten
als „außergewöhnliche Belastungen“

ab GdB 80 oder
ab GdB 70 und Merkzeichen G

Lohn- und Einkommenssteuer:
Tatsächliche Aufwendungen für
Fahrten mit dem Auto zum
Arbeitsplatz als Werbungskosten
(statt pauschal 0,30 € pro Kilometer)

ab GdB 70 oder
ab GdB 50 und Merkzeichen G
Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch

Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung
um 50 %
Zu beantragen beim Zollamt.

Schwerbehinderte,
die nicht kostenlos den ÖPNV nutzen

Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung
Zu beantragen beim Zollamt.

Merkzeichen aG, H, BI

Hundsteuerbefreiung

je nach Wohngemeinde unterschiedlich
Beispiel Mainz: Merkzeichen BI, GI, H, aG

1.4. Sozialversicherung und Sozialleistungen

Nachteilsausgleich	Voraussetzung
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Schwerbehinderung bei Renteneintritt und mindestens 35 Versicherungsjahre → ohne Abschläge mit 65 (63+)* Jahren → mit Abschlägen mit 62 (60+)* Jahren * Altersgrenze wird für die Jahrgänge 1952 bis 1963 schrittweise angehoben. Es gibt noch weitere Regelungen für Sonder- und Übergangsfälle.
Familienversicherung über die Eltern für Volljährige in der gesetzlichen Krankenversicherung	Volljährige mit angeborener oder während regulärer Familienversicherungszeit (also spätestens bis 25) erworbener Behinderung, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können
Erleichterte freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung	Schwerbehinderung (GdB ab 50) und Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung und schwerbehinderter Mensch oder ein Elternteil oder der Ehegatte war vorher mindestens 3 Jahre gesetzlich krankenversichert, es sei denn, Versicherung war behinderungsbedingt nicht möglich
Wohngeld: Freibetrag von 1.500 € (Neuregelung!)	GdB 100 oder Schwerbehinderung (GdB ab 50) und gleichzeitige häusliche oder teilstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege
Landesblindengeld Rheinland-Pfalz regulär 410,00 € monatlich bei blinden Menschen, die im April 2003 Blindengeld erhalten haben, 529,50 € monatlich bei blinden Minderjährigen 205,00 € monatlich	Voraussetzungen des Merkzeichens BI
Landespflegegeld Rheinland-Pfalz 384 € monatlich bei Minderjährigen 192 € monatlich	Bestimmte besonders schwere Behinderungen nach Maßgabe des § 2 Landespflegegeldgesetz, insbesondere Verlust mehrerer Gliedmaßen, schwere Lähmungen, schwere geistige Behinderungen

1.5. Arbeitsleben

Nachteilsausgleich	Voraussetzung
Zusatzurlaub 5 Tage pro Jahr bei 5 Tagen pro Woche Arbeit	GdB ab 50
Freistellung von Mehrarbeit (= mehr als 8 Stunden pro Tag)	GdB ab 50 oder GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur
Besonderer Kündigungsschutz	GdB ab 50 oder GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur
Verbot der Diskriminierung, insbesondere bei Einstellung und Kündigung	Behinderung
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: z. B. berufliche Eingliederung, Qualifizierungsmaßnahmen, Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen	Behinderung oder drohende Behinderung (Für einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung ist hingegen Schwerbehinderung oder Gleichstellung erforderlich.)

1.6. Kommunikation, Medien, Gemeinschaftsleben

Nachteilsausgleich	Voraussetzung
Rundfunkbeitrag: Ermäßigung auf 1/3. Zu beantragen beim Beitragsservice	Merkzeichen RF
Rundfunkbeitrag: Befreiung Zu beantragen beim Beitragsservice.	Voraussetzungen der Merkzeichen BI <i>und</i> GI oder (auch ohne Behinderung) bei Bezug bestimmter Sozialleistungen, z. B. nach SGB II, SGB XII, Blindenhilfe, Bafög
Sozialtarif der Deutschen Telekom	Rundfunkbeitragsermäßigung oder Rundfunkbeitragsbefreiung oder GdB ab 90 <i>und</i> Sprachbehinderung oder GdB ab 90 <i>und</i> Voraussetzungen der Merkzeichen BI oder GI
Eintrittsermäßigungen	Je nach Anbieter, oft GdB ab 50, teils auch höherer GdB

2. Nachteilsausgleiche, geordnet nach GdB und Merkzeichen

Parkerleichterungen sind hier nicht abschließend berücksichtigt. Nähere Informationen zu Parkerleichterungen finden Sie in der Info Recht Nr. 3.

2.1. Voraussetzung: Behinderung/drohende Behinderung

Voraussetzung	Nachteilsausgleich
Behinderung	Verbot der Diskriminierung, insbesondere bei Einstellung und Kündigung
Behinderung oder drohende Behinderung (Für einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung ist hingegen Schwerbehinderung oder Gleichstellung erforderlich.)	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: z. B. berufliche Eingliederung, Qualifizierungsmaßnahmen, Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistent, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen

2.2. Voraussetzung: bestimmter GdB (und ggf. weitere Voraussetzungen)

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
30 GdB 30 und dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder Behinderung aufgrund Berufskrankheit oder Bezug einer Rente wegen der Behinderung	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 310 €
GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur (oder GdB ab 50)	Besonderer Kündigungsschutz Freistellung von Mehrarbeit (= mehr als 8 Stunden pro Tag)
40 GdB 40 und dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder Behinderung aufgrund Berufskrankheit oder Bezug einer Rente wegen der Behinderung	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 430 €
50 GdB 50	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 570 €
GdB ab 50	Zusatzurlaub 5 Tage pro Jahr bei 5 Tagen pro Woche Arbeit
GdB ab 50 (oder GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur)	Besonderer Kündigungsschutz Freistellung von Mehrarbeit (= mehr als 8 Stunden pro Tag)

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
ab GdB 50 und Merkzeichen G (oder ab GdB 70) Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)
oft GdB ab 50, aber je nach Anbieter unterschiedlich	Eintrittsermäßigungen
Schwerbehinderte (GdB ab 50), die nicht kostenlos den ÖPNV nutzen	Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung um 50 %, zu beantragen beim Zollamt.
Schwerbehinderung (GdB ab 50) bei Renteneintritt und mindestens 35 Versicherungsjahre → ohne Abschläge mit 65 (63+)* Jahren → mit Abschlägen mit 62 (60+)* Jahren * Altersgrenze wird für die Jahrgänge 1952 bis 1963 schrittweise angehoben. Es gibt noch weitere Regelungen für Sonder- und Übergangsfälle.	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Schwerbehinderung (GdB ab 50) <i>und</i> Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung <i>und</i> schwerbehinderter Mensch oder ein Elternteil oder der Ehegatte war vorher mindestens 3 Jahre gesetzlich krankenversichert, es sei denn, Versicherung war behinderungsbedingt nicht möglich	Erleichterte freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung
Schwerbehinderung (GdB ab 50) und gleichzeitige häusliche oder teilstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege	Wohngeld: Freibetrag von 1.500 € (Neuregelung!)
60 GdB 60	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 720 €
70 GdB 70	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 890 €
ab GdB 70 oder ab GdB 50 und Merkzeichen G Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)
ab GdB 70 sowie ab Alter von 60 Jahren und bei voller Erwerbsminderungsrente	Ermäßigte Bahncard 25 und 50

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
80 GdB 80	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1060 €
ab GdB 80 oder ab GdB 70 und Merkzeichen G zu beantragen beim Finanzamt	Lohn- und Einkommenssteuer: Behinderungsbedingte Privatfahrten als „außergewöhnliche Belastungen“
90 GdB 90	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1230 €
GdB ab 90 <i>und</i> Sprachbehinderung oder GdB ab 90 <i>und</i> Voraussetzungen der Merkzeichen BI oder GI oder Rundfunkbeitragsermäßigung/-befreiung	Sozialtarif der Deutschen Telekom
100 GdB 100	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1420 €
GdB 100	Wohngeld: Freibetrag von 1.500 € (Neuregelung!)

2.3. Voraussetzung: bestimmtes Merkzeichen

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
Merkzeichen G Beiblatt mit Wertmarke zum grün- orangenen Ausweis, Antrag beim LSJV	Deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV (siehe Teil 1) Jahresgebühr von 72 Euro
Merkzeichen G <i>und</i> Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BVG Beiblatt mit Wertmarke zum grün- orangenen Ausweis, Antrag beim LSJV	Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV (siehe Teil 1)
Merkzeichen G und GdB ab 50 (oder ab GdB 70 auch ohne Merkzeichen) Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)
Merkzeichen aG	Behindertenparkplatz <i>und</i> sonstige Parkerleichterungen Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung Hundesteuerbefreiung (Mainz, siehe Teil 1)

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
Merkzeichen GI	Hundesteuerbefreiung (Mainz, siehe Teil 1)
Merkzeichen GI Beiblatt mit Wertmarke zum grün- orangenen Ausweis, Antrag beim LSJV	Deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV (siehe Teil 1) Jahresgebühr von 72 Euro
Merkzeichen GI <i>und</i> Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BVG Beiblatt mit Wertmarke zum grün- orangenen Ausweis, Antrag beim LSJV	Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV (siehe Teil 1)
Voraussetzungen des Merkzeichens BI	Landesblindengeld Rheinland-Pfalz regulär 410,00 € monatlich bei blinden Menschen, die im April 2003 Blindengeld erhalten haben, 529,50 € bei blinden Minderjährigen 205,00 €
Merkzeichen BI	Behindertenparkplatz <i>und</i> sonstige Parkerleichterungen Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV (siehe Teil 1), auch mit Hund Hundesteuerbefreiung (Mainz, siehe Teil 1) Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 3.700 €
Voraussetzungen der Merkzeichen BI <i>und</i> GI	Rundfunkbeitrag: Befreiung Zu beantragen beim Beitragsservice.
Merkzeichen H	Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV (siehe Teil 1), auch mit Hund Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 3.700 € Hundesteuerbefreiung (Mainz, siehe Teil 1)
Merkzeichen B	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im Nah- und Fernverkehr und durch manche Fluggesellschaften
Merkzeichen RF	Rundfunkbeitrag: Ermäßigung auf 1/3 Zu beantragen beim Beitragsservice.

2.4. Voraussetzung: bestimmte Art der (Teilhabe-)Beeinträchtigung

Voraussetzung	Nachteilsausgleich
volljährige Menschen mit einer Behinderung, die bereits mit Vollendung des 25. Lebensjahres bestand, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können	Lohn- und Einkommenssteuer: Kinderfreibetrag für volljährige Kinder
Volljährige mit angeborener oder während regulärer Familienversicherungszeit (also spätestens bis 25) erworbener Behinderung, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können	Familienversicherung über die Eltern für Volljährige in der gesetzlichen Krankenversicherung
bestimmte besonders schwere Behinderungen nach Maßgabe des § 2 Landespflegegeldgesetz, insbesondere Verlust mehrerer Gliedmaßen, schwere Lähmungen, schwere geistige Behinderungen	Landespflegegeld Rheinland-Pfalz 384 € monatlich bei Minderjährigen 192 € monatlich
Ohnarmigkeit, Phokomelie (z. B. Contergan-Geschädigte) oder Gebrauchsunfähigkeit beider Arme	Behindertenparkplatz <i>und</i> sonstige Parkerleichterungen
mobilitätseingeschränkte Reisende (z. B. gehörlose, schwerhörige, blinde, sehbehinderte, gehbehinderte, kleinwüchsige Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten, mit Greifbeeinträchtigung)	Kostenlose Unterstützung im Bahnverkehr: Einstiegshilfen, spezielle Sitzplätze, Plätze für Menschen mit Rollstuhl oder anderen Hilfsmitteln